

## ZUR GESCHICHTE DER GRIECHISCHEN STAATENVERBINDUNGEN: HALIKARNASSOS UND SALMAKIS (Syll.<sup>3</sup> 45)

Ein inschriftlich erhaltenes, etwa der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. entstammendes Gesetz aus Halikarnassos (Syll.<sup>3</sup> 45) hat das folgende eigenartige Präskript: Τάδε ὁ σύλλο[γ]ος ἐβουλευσατο ὁ Ἁλικαρναῖέ[ω]ν καὶ Σαλμακιτέων καὶ Λύγδαμυς ἐν τῇ ἐερῆ[ι] ἀγορῇ. Das Gesetz ist also auf dem „Heiligen Platz“ von der gemeinsamen Versammlung zweier Gemeinden in Übereinstimmung mit dem Dynasten Lygdamis beschlossen worden, es verdankt sein Zustandekommen einem nicht ganz leicht durchschaubaren Zusammenwirken verschiedener Faktoren. Von der Stellung des Dynasten habe ich andernorts in größerem Zusammenhang gehandelt<sup>1)</sup>; an dieser Stelle soll uns das Verhältnis der beiden Gemeinden zueinander beschäftigen.

Salmakis liegt in nächster Nachbarschaft von Halikarnassos; es ist später in den Mauerring der bedeutend vergrößerten Stadt einbezogen worden und hat ihren Verteidigern gegen Alexander den Großen nach Aufgabe des eigentlichen Stadtgebietes noch als Stützpunkt gedient (Arrian Anab. I 23, 3)<sup>1a)</sup>. Zur Zeit unserer Inschrift aber war es, wie eben diese Inschrift lehrt, in H. noch nicht aufgegangen, nur eng, und ohne Zweifel dauernd, mit ihm verbunden. Diese Verbindung stellt sich nun zu jenen in der griechischen Welt nicht seltenen Verhältnissen unvollkommener Trennung oder unvollkommener Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinwesen, die ich — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — in meinem Buch „Abhängige Orte im griechischen Altertum“ (Zetemata H. 17, 1958) behandelt habe; und die hiermit vorgelegten Bemerkungen mögen zu jenem Buch eine insofern nicht ganz belanglose Ergänzung darstellen, als sich das Verhältnis von S. zu H. keinem der beiden a.O. 155 ff.

1) Gemeinde und Herrschaft, SB Wien. Akad., phil.-hist. Kl. 235, 3 (1960), 37 ff.

1a) Zum Topographischen vgl. etwa L. Büchner, RE I A 1977 und die Karte ebd. VII 2257.

und 159 ff. herausgestellten Haupttypen („Außengemeinden“ und „Poleis ohne Territorium“) einordnet, somit unter den einschlägigen Erscheinungen eine gewisse Sonderstellung einnimmt.

Zunächst sind H. und S. offenbar nicht durch räumliche Absonderung weitgehend verselbständigte Teile desselben Gemeinwesens, wie etwa (a.O. 119 ff.) die „Milesier aus Leros“, die „Milesier aus Teichiussa“ und die „Milesier“ schlechthin der attischen Tributlisten. In unserm Fall dürfte die Verschiedenheit der Namen, die Tatsache, daß sich nicht „Halikarnasseer (z. B.) der Ober- und Unterstadt“<sup>2)</sup> oder etwa „Halikarnasseer (in der Stadt)“ — „Halikarnasseer in Salmakis“<sup>3)</sup> gegenüberstehen, sondern „Halikarnasseer“ und „Salmakiten“, darauf hinweisen, daß sich hier nicht innerhalb *einer* alten Gemeinde zwei in gewissen Belangen selbständige Teilgemeinden abgesondert haben, sondern daß hier umgekehrt zwei von Hause aus getrennte Gemeinden in eine enge Verbindung getreten sind, ohne jedoch — einstweilen — zu fugenloser Einheit zu verschmelzen. Daß in dieser Verbindung H. der führende Teil war, ergibt sich übrigens nicht nur aus dem, was wir sonst über die Bedeutung dieser Stadt wissen, in der zahlreiche Nachbargemeinden, u. a. auch unser S., schließlich völlig aufgegangen sind<sup>4)</sup>; es ergibt sich auch aus einzelnen Stellen unseres Textes. Z. 10 ff. werden neben den beiden Mnemonen der Halikarnasseer (die bezeichnenderweise gar nicht ausdrücklich dieser Gemeinde zugeordnet werden, da sich dies offenbar von selbst versteht)<sup>5)</sup> zwei weitere Mnemonen genannt, die nun ausdrücklich als die der Salmakiten bezeichnet werden; Z. 30 f. stehen dagegen die beiden halikarnassischen Mnemonen allein, obwohl auch hier gewiß nicht sie allein in Frage kommen (es geht hier, wie an der ersten Stelle, um die Bezeichnung eines bestimmten Zeitraums durch die Namen der amtierenden Mnemonen). Besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht die Sanktionsklauseln (Z. 32 ff.): Wer immer dieses Gesetz umzustößen

2) Vgl. Wendungen wie ἡ τ[ῶ]ν Λυττιω[ν] (scil. πόλις), τῶν τε τὰν ἄνω πόλιν οἰκ[ι]όντων καὶ τῶν τὰν ἐπὶ θαλάσσει (Inscr. Cret. I, XIX 3, A 8 ff.) bzw. Λύττιοι οἱ πρὸς θαλάσσει und Λ[ύ]ττιοι οἱ ἄνω (IG XII 5, 723), dazu meine Ausführungen a. O. 51 f.

3) Gemäß dem unten Anm. 6 belegten halikarnassischen Sprachgebrauch.

4) Vgl. etwa A. H. M. Jones, The Cities of the Eastern Roman Provinces (1937), 32.

5) Doch vgl. dazu unten Anm. 12.

sucht — heißt es etwa —, der soll, wenn sein Vermögen den Wert von 10 Stateren nicht erreicht, als Sklave ins Ausland verkauft werden und niemals nach H. zurückkehren; jeder Halikarnasseer soll befugt sein, gegen ihn Klage zu erheben. Da wird also einfach von H. und den Halikarnasseern gesprochen, obwohl S. und die Salmakiten zweifellos mit gemeint sind (der Verbannte durfte natürlich nach S. sowenig wie nach H. zurückkehren, und dem Salmakiten sollte es gewiß nicht verwehrt sein, gegen den Schuldigen vorzugehen). Der Name der führenden Teilgemeinde kann also, auch in amtlicher Sprache, das Ganze bezeichnen<sup>6)</sup>. — In den attischen Tributlisten erscheint wohl H., nicht aber S.; es besteht wohl kein Zweifel, daß auch dieses in den Bund einbezogen war, aber eben nicht als selbständiges Mitglied. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie oft unselbständige Teilgemeinden und überhaupt abhängige Orte in den Tributlisten gesondert aufgeführt werden, dann wird man die Tatsache, daß S. in diesen Listen nicht genannt, d. h. offenbar durch den Namen der Halikarnasseer mit gedeckt wird, als Zeugnis für die enge und ungleiche Verbindung der beiden Orte werten dürfen<sup>7)</sup>.

So mangelhaft aber auch das Gleichgewicht zwischen beiden Teilen gewahrt sein mochte, man hatte hier doch einmal (wir wissen nicht wann)<sup>8)</sup> einen ernstlichen Versuch gemacht, zwei Gemeinden politisch wirksam zusammenzuschließen, ohne sie doch ineinander aufgehen zu lassen. Und zwar auf einem anderen als dem von den Griechen in ähnlichen Fällen nicht selten beschrittenen Weg. Was zwei einander (so wie H. und S.) von Hause aus fremde Gemeinden letzten Endes zusammen-

---

6) Eine andere, noch dem 5. Jahrhundert entstammende Inschrift aus H. (Syll.<sup>3</sup> 46) verzeichnet die Käufer der Güter von Tempelschuldnern; dabei finden sich verschiedene Angaben über die Lage der Güter, darunter häufig *ἐν πόλει* und *ἐν Σαλαμικίῳ*. Die „Stadt“ schlechthin ist also offenbar H.

7) Es wäre jedenfalls willkürlich, anzunehmen, daß sich in der kurzen Zeit, die zwischen der Abfassung der Lygdamis-Inschrift und dem Einsetzen der Quotenlisten (454/53) allenfalls verstrichen sein mag, der Status von S. wesentlich geändert hätte, daß also S. sehr bald nach der Zeit unserer Inschrift in H. einverleibt worden wäre und deshalb in den Quotenlisten nicht aufträte. Bis zum Beweis des Gegenteils haben wir vielmehr anzunehmen, daß diese Listen die gleiche Rechtslage verbergen, in welche uns die Lygdamis-Inschrift Einblick gewährt.

8) Unsere Inschrift setzt den vollzogenen, vielleicht längst vollzogenen Zusammenschluß voraus, bietet also nur einen terminus ante quem.

hält, ist sonst vielfach das Recht des Bodens: das Territorium des einen Ortes wird in das des anderen einbezogen, und jener wird dadurch von diesem, der ihm den Boden nur zu bestimmten Bedingungen überläßt, abhängig<sup>9)</sup>. Eine Bindung dieser Art ist nun in unserem Fall weder erkennbar noch wahrscheinlich. Eine „Polis ohne Territorium“ muß sich, sei es einem ihr auferlegten Statut, sei es den fallweisen Geboten der grundherrlichen Polis, einfach fügen. In unserm Fall dagegen versammeln sich Halikarnasseer und Salmakiten zu gemeinsamer Beschlußfassung<sup>10)</sup>, und das Gesetz, das sie beschließen, soll ohne Zweifel für beide Teile gleichmäßig gelten. — Wie eng beide Orte zusammenlebten, ergibt sich aus dem Inhalt dieses Gesetzes<sup>11)</sup>. Es behandelt nicht etwa das gegenseitige Verhältnis beider Orte, ihre Beziehungen zueinander, sondern innere (privat- und prozeßrechtliche) Angelegenheiten, die offenbar (um in der Terminologie der modernen Staatenverbindungen zu sprechen) „gemeinsame“ Angelegenheiten beider Gemeinden sind. Die einzelnen Bestimmungen setzen voraus, daß gewisse Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, wenigstens in Liegenschaftsstreitigkeiten, in beiden Gemeinden schon bisher gleichartig waren; erst recht ist natürlich den neuen Grundsätzen, die das Gesetz aufstellt, hier und dort gleiche Geltung zugedacht. Damit hängt aufs engste zusammen, daß auch die Magistrate, deren Aussagen in der Beweisführung den Ausschlag geben, nämlich die Mnemonen (Z. 21), in H. und S. gleichartig sind. Identisch sind sie freilich nicht: jede der beiden

---

9) Ich habe diese Verhältnisse im Anschluß an die grundlegende Untersuchung von F. Hampl, *Klio* 32 (1939), 1 ff., in meinem oben angeführten Buch eingehend behandelt (das Einschlägige ist a. O. 159 ff. zusammengefaßt).

10) Es ist aus dem Text nicht zu ersehen, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt; vgl. zu dieser Frage etwa H. Swoboda, *Archäol.-epigr. Mitteilungen* 20 (1897), 116<sup>o</sup> und I. M. J. Valeton, *Mnemosyne* N. S. 36 (1908), 292. Indessen kann es kaum zweifelhaft sein, daß eine Versammlung, die über Gegenstände wie den unseres Gesetzes (darüber gleich unten im Text) entscheidet, nicht nur einmal, sondern wiederholt, wenn nicht regelmäßig, zusammengetreten sein wird; Angelegenheiten wie diese sind doch kaum der Gegenstand eines einmaligen Kongresses. Außerdem ist es doch von vorneherein wahrscheinlich, daß das Gesetz auch in gesetzlichen, d. h. eben den üblichen, Formen zustandekommt. Vgl. das vorsichtige Urteil Tods, *Greek Hist. Inscr.* I S. 38.

11) Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, deren Deutung z. T. umstritten ist, hoffe ich an anderer Stelle zu behandeln.

Gemeinden hat, wie Z. 10 ff. lehrt, ihre besonderen (je zwei) Mnemonen<sup>12)</sup>. Ob die beiden Gemeinden neben ihren besonderen auch gemeinsame Magistrate hatten, wissen wir nicht. Auf der anderen Seite hatten sie neben den gemeinsamen Gesetzen, deren wir eines vor uns haben, doch wohl auch besondere; und gewiß neben der gemeinsamen auch ihre getrennten Versammlungen, in denen sie u. a. ihre besonderen Magistrate wählten. Viele Fragen, die wir noch stellen möchten, bleiben unbeantwortet, u. a. auch die wichtige, welche geschichtlichen Kräfte und Umstände diese Verbindung herbeigeführt haben mögen<sup>13)</sup>; dennoch dürfen wir uns freuen über den verhältnismäßig frühen und lehrreichen Einblick in die Geschichte der griechischen Staatenverbindungen, den die Inschrift uns gewährt.

Innsbruck

Fritz Gschnitzer

---

12) Der Wortlaut (ἐπί Ἀπολλωνίδεω τῷ Λυγδάμιος μνημονεύοντος καὶ Παναμύω τῷ Κασβύλλιος καὶ Σαλμακιδέων μνημονεύόντων Μεγαβάτεω τῷ Ἀφυάσιος καὶ Φορμίλωνος τῷ Π[α]νυάτιος) läßt schwerlich die Deutung zu, es seien in einem gemeinsamen, vierköpfigen Mnemonenkollegium beide Gemeinden durch je zwei Mnemonen vertreten gewesen. Wohl aber wäre es denkbar und mit dem Wortlaut der Stelle vereinbar, daß nur der kleinere Ort, S., seine eigenen Mnemonen hatte, die beiden erstgenannten Mnemonen dagegen Funktionäre der Doppelgemeinde waren (oder daß, was der Sache nach wohl auf dasselbe hinauslief, die beiden halikarnassischen Mnemonen zugleich für die Gesamtheit zuständig waren).

13) Wir können sie sowenig angeben wie den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (darüber oben Anm. 8). Es ist ja denkbar, daß es das in H. regierende Dynastengeschlecht war, das sich bemühte, die verschiedenen seiner Herrschaft unterworfenen Gemeinden einander zu nähern und insbesondere den Sitz seiner Herrschaft, H. selbst, zu verstärken (Analogien dafür fänden sich im 4. Jahrhundert, oben Anm. 4). Doch läßt sich auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Gemeinden selbst, vielleicht noch in der Zeit, da sie frei waren, die Initiative zum Zusammenschluß ergriffen hatten.